



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 21 vom 11.10.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17.04.2024 zum Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut	2
Verordnung über den Schutz der „Linden an der Nepomuk-Kapelle in Schwarzhofen“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzhofen als Naturdenkmal	3
Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“ von 22.10.2024 bis 24.10.2024	8

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17.04.2024 zum Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 92421 Schwandorf, Naabeck**

Das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 17.04.2024 zur amtstierärztlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in der Stadt 92421 Schwandorf, Ortsteil Naabeck, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 09/2024, wird aufgehoben.
2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Schwandorf – Veterinäramt – teilte am 02.10.2024 mit, dass das Ausbruchsgeschehen am Ausbruchsort der Seuche beendet ist. Die Amerikanische Faulbrut ist gemäß § 12 Abs.3 Bienenseuchen-Verordnung an diesem Ausbruchsort erloschen.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 17.04.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2024, wurde auf Grund eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Schwandorf-Naabeck ein notwendiges Sperrgebiet festgelegt.

Nach einer Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt, vom 02.10.2024 kann, nachdem das Ausbruchsgeschehen beendet ist, die Allgemeinverfügung vom 17.04.2024 für dieses Sperrgebiet aufgehoben werden (§ 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird unter Ziffer 3. Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 02.10.2024
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Verordnung über den Schutz der „Linden an der Nepomuk-Kapelle in Schwarzhofen“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzhofen (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 524 der Gemarkung Schwarzhofen vorhandenen Linden werden als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich der Bäume, soweit sich dieser Bereich auf das Grundstück Flurnummer 524 der Gemarkung Schwarzhofen um den Baum erstreckt. Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Linden an der Nepomuk-Kapelle in Schwarzhofen“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit, wegen seines ortsbild- und landschaftsprägenden Charakters und aus landeskundlichen Gründen zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. mit Fahrzeugen aller Art auf dem geschützten Bereich zu parken oder Verkaufswagen abzustellen,
 8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 30.09.2024
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling, Landrat

Anlagen:

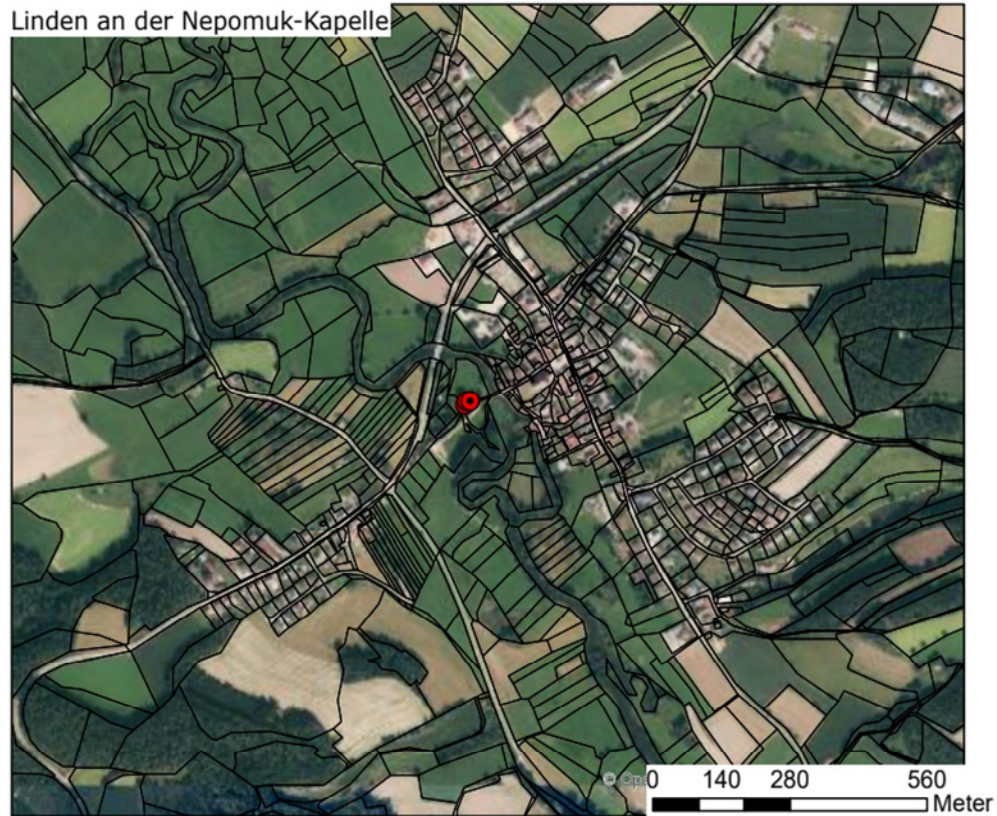
Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz der „Linden an der Nepomuk-Kapelle in Schwarzhofen“

Anlage 2 zur Verordnung über den Schutz der „Linden an der Nepomuk-Kapelle in Schwarzhofen“

Darstellungen nicht maßstabsgetreu

Az.: 630-173 ND 196

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Linden an der Nepomuk-Kapelle in Schwarzhofen“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzhofen vom 30.09.2024



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5.000

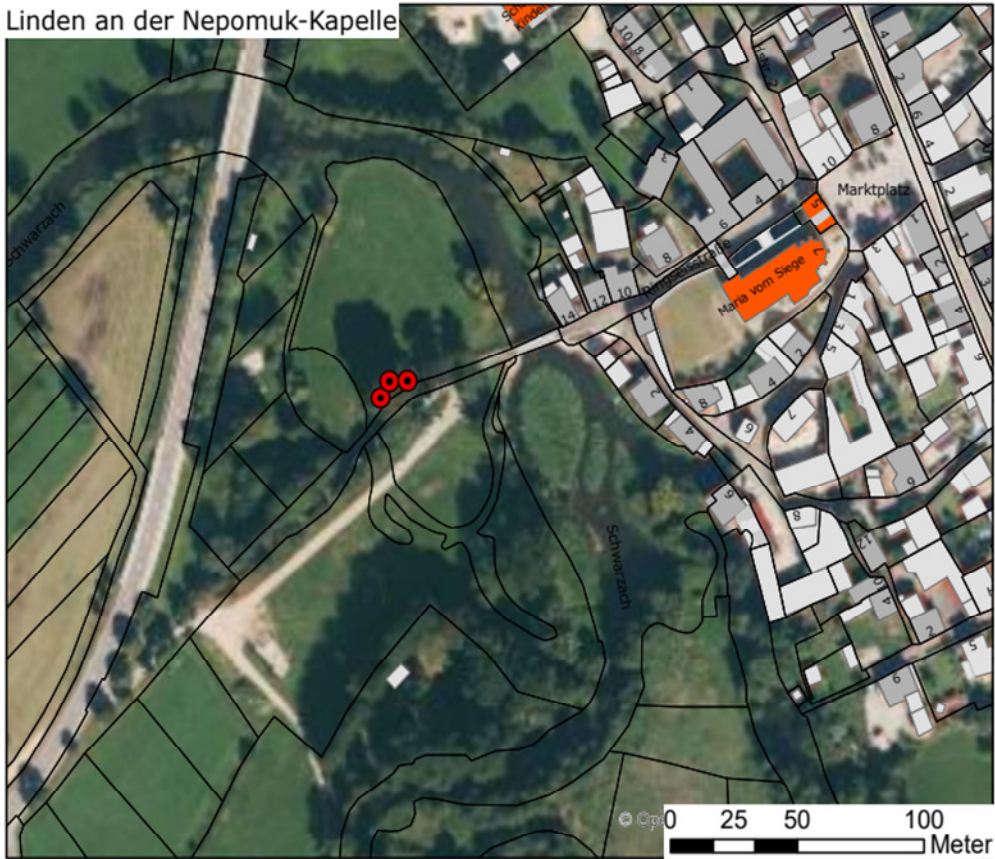
Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 30.09.2024

Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173 ND 196

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Linden an der Nepomuk-Kapelle in Schwarzhofen“ auf dem Gebiet des Marktes Schwarzhofen vom 30.09.2024

Linden an der Nepomuk-Kapelle



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:1.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 30.09.2024

Thomas Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“ von 22.10.2024 bis 24.10.2024

Die Bundeswehr führt von 22. Oktober 2024 bis 24. Oktober 2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Annäherungsübung der Scharfschützen
Übungsgruppe: 1./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Gartenried – Schönsee-Buchenberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Annäherungsübung für Scharfschützen. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind westlich Gartenried, nordwestlich Buchenberg und südlich von Plechhammer.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 02. Oktober 2024
Landratsamt Schwandorf